

Revidiertes DSG: Pflichten bei Befragungen

Eine Kurz-Checkliste, was das revidierte Schweizer Datenschutzgesetz für eine Mitarbeitendenbefragung bedeutet. Auf einer Seite.

So nutzen Sie diese Checkliste

Zweck. Das revidierte DSG regelt, wie Personendaten in der Schweiz bearbeitet werden dürfen. Für eine Befragung läuft alles auf **eine Frage** hinaus: Sind die Antworten einer Person zuordenbar oder nicht? Diese Checkliste hilft, diese Frage zu beantworten und die passenden Pflichten abzuheben.

Der Kern in einem Satz. Entweder Sie bearbeiten Personendaten und halten die vollen DSG-Pflichten ein, oder Sie bauen echte Anonymität und umgehen das Thema an der Wurzel. Bei einer echt anonymen, aggregierten Befragung fallen im Sinn des DSG oft gar keine Personendaten an.

Wichtig: Diese Checkliste ist eine Orientierung, keine Rechtsberatung. Im Einzelfall juristisch prüfen. Das revidierte DSG gilt seit dem 1. September 2023; jede konkrete Pflicht im Einzelfall juristisch prüfen.

Zuerst: die Weichenstellung

Weg A · Echt anonym und aggregiert. Keine zuordenbaren Antworten, Auswertung nur über einer Mindestgruppengrösse. Dann fallen im Sinn des DSG oft gar keine Personendaten an, viele Pflichten greifen nicht. Meist der sauberste Weg.

Weg B · Antworten sind zuordenbar. Dann sind es Personendaten, das DSG greift voll: Zweckbindung, Transparenz, Datenminimierung und die Betroffenenrechte, je nach Bearbeitung mit Dokumentationspflichten.

Kurz-Checkliste der Pflichten

Immer prüfen

- ☐ Es ist entschieden, ob die Befragung nach **Weg A** (anonym) oder **Weg B** (zuordenbar) läuft.
- ☐ Sie richten sich am **DSG** aus, nicht an der DSGVO. Für Vorgänge in der Schweiz ist das DSG massgebend.
- ☐ Die **Datenhaltung** ist ehrlich beschrieben, ohne „ausschliesslich in der Schweiz“ zu behaupten.

Zusätzlich, wenn Personendaten bearbeitet werden (Weg B)

- ☐ **Zweckbindung:** die Daten werden nur für den angekündigten Zweck genutzt.
- ☐ **Transparenz:** die Belegschaft ist aktiv informiert, dass und wozu Daten bearbeitet werden.
- ☐ **Datenminimierung:** nur das Nötige wird erhoben, besonders bei demografischen Angaben.
- ☐ **Betroffenenrechte:** Auskunft, Berichtigung und Herausgabe der eigenen Daten sind sichergestellt.
- ☐ **Datenschutz durch Technik und Voreinstellung** ist berücksichtigt (privacy by design and by default).
- ☐ Eine allfällige **Dokumentations- oder Verzeichnispflicht** ist im Einzelfall geklärt.
- ☐ Der Umgang mit einer allfälligen **Meldepflicht** bei Datenschutzverletzungen ist bekannt.

DSG oder DSGVO? Das revidierte DSG ist an die europäischen Standards angelehnt, aber eigenständiges Schweizer Recht und nicht in allen Punkten identisch. Für eine Befragung, die eine Schweizer Organisation unter Schweizer Mitarbeitenden durchführt, ist in aller Regel das DSG der Massstab.

Vom Ergebnis zur Massnahme

1. **Weg wählen und sauber anlegen.** Anonym oder zuordenbar, und danach konsequent handeln.
2. **Im Zweifel juristisch prüfen lassen.** Bei Bearbeitung von Personendaten spart die frühe Abklärung mehr, als sie kostet.
3. **Zwei bis drei Massnahmen ableiten,** je mit Verantwortlichkeit und Termin. Ohne diesen Schritt war der Aufwand umsonst.

Mit Moodtalk sind die DSG-Anforderungen nicht nachgerüstet, sondern eingebaut. Eine Mindestgruppengrösse gegen Rückschliessbarkeit, sparsame demografische Filter, rollenbasierte Sichtbarkeit und eine Datenhaltung, deren verbindliche Details offen im Trust-Center liegen. So bleibt die Befragung rechtskonform und ehrlich zugleich.

DSG-konform befragen mit Moodtalk.

Wir richten die Befragung für Ihre Organisation ein, inklusive Auswertung und Massnahmen.

Termin buchen